

## **Satzungsänderung § 8**

### **§ 8**

1. Zum Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand:
  - a. der amtierende Schützenkönig
  - b. der amtierende Jungschützenkönig**
  - c. der amtierende Vizekönig
  - d. der Adjutant
  - e. der Zugführer
  - f. die zwei Fähnriche
  - g. die vier Fahnenoffiziere
  - h. die zwei Königsoffiziere
  - i. die zwei Vizekönigsoffiziere
  - j. die zwei Begleitoffiziere
  - k. der Schießmeister und sein Stellvertreter
  - l. die zwei Jungschützenkönigsoffiziere**
    - die zur Wahl als Jungschützenkönigsoffiziere stehenden Mitglieder dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
    - während der Amtszeit darf das 27. Lebensjahr nicht überschritten werden.
  - m. der Hallenwart
  - n. der stellvertretende Hallenwart

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit sie nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören, werden alle 2 Jahre je zur Hälfte neu gewählt.

Vorstandsmitglieder kann nur derjenige werden, der mindestens 2 Jahre der Schützenbruderschaft angehört.

2. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, wichtige Entscheidungen mit zu treffen und den geschäftsführenden Vorstand zu unterstützen.

## **Satzung aktuell § 8**

### **§ 8**

1. Zum Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand:

- a. der amtierende Schützenkönig
- b. der amtierende Vizekönig
- c. der Adjutant
- d. der Zugführer
- e. die zwei Fähnriche
- f. die vier Fahnenoffiziere
- g. die zwei Königsoffiziere
- h. die zwei Vizekönigsoffiziere
- i. die zwei Begleitoffiziere
- j. der Schießmeister und sein Stellvertreter
- g. der Hallenwart
- h. der stellvertretende Hallenwart

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit sie nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören, werden alle 2 Jahre je zur Hälfte neu gewählt.

Vorstandsmitglieder kann nur derjenige werden, der mindestens 2 Jahre der Schützenbruderschaft angehört.

2. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, wichtige Entscheidungen mit zu treffen und den geschäftsführenden Vorstand zu unterstützen.